

# Satzung des Vereins „Waldspielgruppe Wanderraupen e. V. Lohmar“



## § 1 Name und Zweck des Vereins

1. Der Elternverein führt den Namen „Wanderraupen e. V.“. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Siegburg eingetragen werden.
2. Sitz des Vereins ist Lohmar.
3. Zweck des Vereins ist die Betreuung, Förderung von Bildung und Erziehung von Kleinkindern. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch regelmäßige Betreuung von Kindern im Kindergarten und in Spielgruppen.

## § 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist überparteilich und nicht an eine Konfession gebunden.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder eingezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Lohmar, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Tagesbetreuung für Kinder zu verwenden hat.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Geschäftsjahr

1. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die den Vereinszweck unterstützen will. Soll ein Kind im Kindergarten bzw. in einer Spielgruppe des Vereins betreut werden, muss mit Aufnahme des Kindes ein Elternteil Mitglied des Vereins werden.
2. Über den schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird durch Zusendung einer Mitgliedschaftsbestätigung erworben. Die Satzung wird auf Anforderung zugestellt, kann aber auch unter [www.wanderraupen.de](http://www.wanderraupen.de) eingesehen oder heruntergeladen werden.
3. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand bedarf einer Begründung. Sie wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt und ist unanfechtbar.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod des Mitglieds,
  - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied; sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig,
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.
3. Die Streichung erfolgt, wenn das Mitglied mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein länger als drei Monate im Rückstand ist.
4. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte an dem Verein. Ihre Verbindlichkeiten beim Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben bestehen.
5. Es sind die für den Betrieb der Spielgruppen bzw. des Kindergartens festgesetzten Betreuungskosten zu zahlen.

# Satzung des Vereins „Waldspielgruppe Wanderraupen e. V. Lohmar“



## § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechtes in den Mitgliedsversammlungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet Elternarbeit im entsprechenden Betreuungsumfang zu leisten.
  - a) Die Arbeitsstunden können durch Geldleistung ersetzt werden. Über die Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
  - b) Ausgenommen von dieser Regelung sind Mitglieder deren Kind den Kindergarten bzw. die Spielgruppe nicht mehr oder noch nicht besuchen bzw. die nicht beabsichtigen Kinder in den Kindergarten bzw. in der Spielgruppe unterzubringen.
  - c) Vorstandsarbeit ist Elternarbeit.

## § 7 Organe

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand und
2. die Mitgliederversammlung
3. der Elternrat
4. die Elternversammlung
5. der Rat der Einrichtung

## § 8 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus sieben Personen (1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Schriftführer, 1. Kassierer, 2. Kassierer, 1. Beisitzer und 2. Beisitzer).
2. Der 1. und 2. Vorsitzende sowie der 1. und 2. Kassierer sind einzeln vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

## § 9 Wahlperiode

Die Wahlperiode für die Ämter beträgt 2 Jahre. In jedem ungeraden Jahr, erstmalig im Jahr 2011, werden folgende Ämter gewählt:

2. Vorsitzende/-r, 2. Kassierer/-in, 2. Beisitzer.

In jedem geraden Jahr, erstmalig in 2012, werden folgende Ämter gewählt: 1. Vorsitzende/-r, 1. Kassierer/-in, 1. Beisitzer/-in und Schriftführer/-in.

Bei vorzeitigem Ausscheiden aus einem Amt wählt die Mitgliederversammlung ein geeignetes Vereinsmitglied nach. Dieses bleibt für den Rest der Wahlperiode im Amt. Wählbar ist jede natürliche Person.

## § 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch persönliche Einladung schriftlich einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und des Berichts der Kassenprüfer,
  - b) Entlastung der Vorstands,
  - c) Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr,
  - d) Wahl des Vorstands und der Rechnungsprüfer,
  - e) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags und des Beitrags zu den Betriebskosten,
  - f) Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung,
  - g) Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.
3. Mitgliederversammlungen, die über Satzungsänderungen beschließen sollen, sind nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten erschienen ist. Beschlüsse über Satzungsänderungen können nur mit Dreiviertelmehrheit der Erschienenen gefasst werden. Ist eine Mitgliederversammlung, die zu einer Satzungsänderung einberufen wurde, beschlussunfähig, kann sie erneut und zeitlich unmittelbar darauf einberufen werden; sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

# Satzung des Vereins „Waldspielgruppe Wanderraupen e. V. Lohmar“



## § 11 Beiträge und Gebühren

1. Alle Mitglieder sind zur Entrichtung von jährlichen Beiträgen verpflichtet.
2. Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Mitgliedsbeiträge sind jeweils am 1. Januar eines Jahres im Voraus fällig.
4. Zur Deckung der Kosten für die Betreuungsarbeit im Kindergarten bzw. in den Waldspielgruppen zahlen die Mitglieder, deren Kinder den Kindergarten bzw. eine Waldspielgruppe des Vereins besuchen, einen Beitrag, der zusammen mit den Zuschüssen zum Betrieb des Kindergartens bzw. der Spielgruppen die Kosten deckt.

## § 12 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder aufgelöst werden. Voraussetzung ist, dass dieser Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung enthalten ist.

Rösrath, 02.06.2010

# Satzung des Vereins „Waldspielgruppe Wanderraupen e. V. Lohmar“



## Elternvertretung der Waldspielgruppen

Anhang zur Satzung des Wanderraupen e.V. ab 07.06.2002

Die Elternvertretung wird aus mindestens zwei gewählten Vertreterinnen oder Vertretern der Eltern gebildet. Die Eltern jeder Gruppe der Einrichtung wählen aus ihrer Mitte für jeweils ein Jahr ein Mitglied der Elternvertretung und gegebenenfalls dessen/deren Vertretung. Die Elternvertretung tagt nach Bedarf. Die Elternvertretung wählt aus ihrer Mitte eine/n Elternsprecher/-in für jeweils ein Jahr. Die/der Elternsprecher/-in fungiert als Bindeglied zwischen Elternvertretung und dem Träger der Einrichtung, um die wechselseitigen Bedürfnisse zu kommunizieren.

- (1) Die Elternvertretung hat die Aufgabe, die Zusammenarbeit zwischen den Erziehungsberechtigten, dem Träger der Einrichtung und den in der Einrichtung pädagogisch tätigen Kräften zu fördern und das Interesse der Erziehungsberechtigten für die Arbeit der Einrichtung zu beleben.
- (2) Die Elternvertretung arbeitet mit dem Träger und den pädagogisch tätigen Kräften vertrauensvoll zusammen. Er ist vom Träger über alle wesentlichen Fragen, die die Einrichtung betreffen, zu informieren.

## Aufnahmekriterien für einen Waldspielgruppenplatz ab 01.08.2002

- (1) Kinder von Vereinsmitgliedern werden bevorzugt aufgenommen. Es besteht die Möglichkeit, bei Anmeldung des Kindes, eine Mitgliedschaft zu erwerben. Die Mitglieder sind stimmberechtigte Vereinsmitglieder mit allen Rechten und Pflichten und zahlen den Mitgliedsbeitrag. Die jährlichen Beiträge für Mitgliedschaft werden in der Mitgliederversammlung auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand verabschiedet.
- (2) Geschwisterkinder von Vereinsmitgliedern werden bei der Aufnahme bevorzugt aufgenommen.
- (3) Härtefälle werden bevorzugt aufgenommen. Ob ein Härtefall vorliegt, wird vom Vorstand in einer Vorstandssitzung durch Vorstandsbeschluss im Einzelnen auf schriftlichen Antrag entschieden.
- (4) Alle anderen Aufnahmen erfolgen nach Alter der Kinder und/oder Anmeldedatum.

Es ist zu beachten, dass auch wenn die Aufnahmekriterien erfüllt sind, wir leider niemals einen Platz garantieren können. Wir sind bemüht die Aufnahme der Kinder so gerecht wie möglich durchzuführen.